

Betreff:**Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung)****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
67 Fachbereich Stadtgrün**Datum:**

15.11.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	26.11.2024	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	05.12.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.12.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.12.2024	Ö

Beschluss:

„Die Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.“

Sachverhalt:

Im Rahmen der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ist gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) seit dem 1. Januar 2023 auf einzelne Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig Umsatzsteuer zu erheben.

Dabei ergeben sich allein aufgrund der Art der Beisetzung grundlegende Unterschiede bei der Umsatzbesteuerung:

Sargbestattungen unterliegen mangels Wettbewerb zu privaten Anbietern nicht der Umsatzbesteuerung.

Im Gegensatz dazu können Urnenbeisetzungen gem. Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) auch von privaten Unternehmen (auch außerhalb von Friedhöfen) angeboten werden, wodurch grundsätzlich ein (potenzieller) Wettbewerb zwischen privaten Unternehmen und der Stadt als Friedhofsträgerin begründet wird.

Wenn es sich bei dem betreffenden Urnengrab um eine in sich abgeschlossene Grundstücksfläche handelt, soll die Vergabe der Nutzungsrechte nach § 4 Nr. 12 UStG nach herrschender Meinung steuerbefreit sein. In allen anderen Fällen (z. B. Urnenhain, Urnengemeinschaftsgrab) ist die Beisetzung hingegen aktuell mit 19 % zu versteuern.

Mit Beschluss des Rates vom 20.12.2022 wurde die Friedhofsgebührensatzung im Hinblick auf die Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch § 2b UStG dahingehend verändert, dass die bis dahin umsatzsteuerfreien Nettobeträge ab 01.01.2023 für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren als Bruttoentgelte zu zahlen sind.

Dies gilt seitdem für einzelne Gebührentatbestände, welche die Beisetzungsformen Urnenhain und Urnengemeinschaftsanlage betreffen, ebenso die Beisetzungen im historischen Umfeld sowie die entsprechenden Nebenleistungen, z. B. das Anbringen von Bronzegusstafeln mit den Namen der Verstorbenen an Stelen.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Braunschweig wurden im Ergebnis in den Jahren 2023 und 2024 nicht zusätzlich belastet, da die Steuerlast von der Verwaltung getragen und an das Finanzamt abgeführt wird.

Dies führte zu einer entsprechend reduzierten Einnahme für die Stadtkasse.

1. Anlass und Begründung für die vorgeschlagene Änderung

Die beschlossene Reduzierung der Nettoentgelte führte zu Mindereinnahmen aus den Friedhofsgebühren in Höhe von 76.770,72 € für das Jahr 2023 und in Höhe von 55.991,94 € für die ersten neun Monate des Jahres 2024, somit insgesamt hochgerechnet auf den gesamten Übergangszeitraum von zwei Jahren zu Mindereinnahmen in Höhe von rund 150.000 €.

Diese Mindereinnahmen durch die Übernahme der zusätzlich abzuführenden Umsatzsteuer konnte auch nicht durch einen entsprechenden Vorsteuerabzug ausgeglichen werden. Die abzugsfähige Vorsteuer betrug im Jahr 2023 rund 5.500 € und im Jahr 2024 bisher rund 11.000 €, sodass sich der Kostendeckungsgrad der Friedhofsverwaltung insgesamt weiter verschlechtert hat.

Aufgrund der aktuellen Haushaltssituation der Stadt Braunschweig schlägt die Verwaltung zur Erhöhung der Einnahmen vor, bei den betroffenen Gebührentatbeständen die Umsatzsteuer ab dem 1. Januar 2025 auf die bis Ende 2023 erhobene Nettogebühr aufzuschlagen und so zumindest die Netto-Einnahmen wieder auf das Niveau der Jahre bis 2023 zu bringen.

Die Gebühren erhöhen sich dementsprechend für die Bürgerinnen und Bürger um den jeweils aktuellen Umsatzsteuerbetrag, zzt. 19 %.

Dies betrifft die folgenden Ziffern der Gebührentatbestände der Friedhofsgebührensatzung, die seit dem 1. Januar 2023 inklusive Umsatzsteuer zu erheben sind:

- 2.3.1 Urnenhain für eine Urne (20 Jahre)
- 2.3.2 Urnengemeinschaftsgrab (20 Jahre)
- 2.4.1 Urnenhain für eine Urne (15 Jahre)
- 2.4.2 Urnengemeinschaftsgrab (15 Jahre)
- 2.4.7 Urnengrab 0,5 m² in historischem Umfeld
- 3.2.2 Verlängerung Urnengemeinschaftsgräber pro Jahr
- 4.6.3 Bronzegusstafel Reformierter Friedhof.

Eine Gegenüberstellung der Höhe der betroffenen Gebühren ist aus der Anlage 2 ersichtlich.

2. Kalkulationsgrundlage

Auf Grund der in der Stadt Braunschweig gegebenen Konkurrenzsituation (drei Friedhofsträger) sind weiterhin kostendeckende Gebühren nicht zu erzielen.

Für den Gesamtbereich des Friedhofs- und Bestattungswesens (Stadtfriedhof, Ortsteilfriedhöfe, historische Friedhöfe, Kriegsgräber, Ehrengräber) sind für das Jahr 2025 Aufwendungen in Höhe von 2.750.398,63 € geplant. Von den Gesamtaufwendungen für das Friedhofs- und Bestattungswesen entfallen auf den Gebührenbereich 2.694.112,28 €.

Diesen Aufwendungen stehen in der Planung 2025 ohne die Gebühren-Erhöhung Erträge in Höhe von 1.593.932,66 € gegenüber. Der Kostendeckungsgrad beträgt demzufolge rund 59 %.

Die vorgeschlagene Gebührenerhöhung durch den aktuellen Umsatzsteuerbetrag würde zu haushaltsentlastenden Mehreinnahmen für die Friedhofsverwaltung in Höhe von rund 75.000 € für das Jahr 2025 führen. Hierdurch würde der Kostendeckungsgrad geringfügig erhöht und mit 62 % in einem vollen Haushaltsjahr erwartet.

Die neu kalkulierten Gebühren sind der Anlage 1 zu entnehmen.

3. Zuständigkeit des Rates

Die Zuständigkeit des Rates für die Beschlussfassung über die Friedhofsgebührensatzung ergibt sich aus dem § 58 Abs. 1 Nr. 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz, nach dem der Rat (die Vertretung) „über die Erhebung öffentlicher Abgaben (Gebühren, Beiträge und Steuern) und Umlagen“ beschließt.

Herlitschke

Anlage/n:

Anlage 1: Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig

Anlage 2: Gegenüberstellung der von der Erhöhung betroffenen Gebühren

**Zweiundzwanzigste Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Gebühren für die Friedhöfe
in der Stadt Braunschweig
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 17. Dezember 2024

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nds.

Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) vom 13. Dezember 1977 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 30. Dezember 1977, S. 64), zuletzt geändert durch die Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig vom 20. Dezember 2022 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 22. Dezember 2022, S. 89) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis genannten Gebühren um die gesetzliche Umsatzsteuer.“

2. Die Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2.3.1 wird wie folgt gefasst:

„2.3.1 Urnenhain für eine Urne	810,70 € (zuzüglich der aktuell geltenden Umsatzsteuer)“
--------------------------------	--

- b) Nummer 2.3.2 wird wie folgt gefasst:

„2.3.2 Urnengemeinschaftsgrab	1.555,40 € (zuzüglich der aktuell geltenden Umsatzsteuer)“
-------------------------------	--

- c) Nummer 2.4.1 wird wie folgt gefasst:

„2.4.1 Urnenhain für eine Urne	628,10 € (zuzüglich der aktuell geltenden Umsatzsteuer)“
--------------------------------	--

- d) Nummer 2.4.2 wird wie folgt gefasst:

„2.4.2 Urnengemeinschaftsgrab	1.283,70 € (zuzüglich der aktuell geltenden Umsatzsteuer)“
-------------------------------	--

- e) Nummer 2.4.7 wird wie folgt gefasst:

„2.4.7 Urnengrab 0,5 m ² im historischen Umfeld	1.089,00 € (zuzüglich der aktuell geltenden Umsatzsteuer)“
f) Nummer 3.2.2 wird wie folgt gefasst:	
„3.2.2 Verlängerung Urnengemeinschaftsgräber pro Jahr	81,40 € (zuzüglich der aktuell geltenden Umsatzsteuer)“

g) Nummer 4.6.3 wird wie folgt gefasst:

„4.6.3 Bronzegusstafel Reformierter Friedhof	264,00 € (zuzüglich der aktuell geltenden Umsatzsteuer)“
--	--

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Braunschweig, den xx. xxx 2024

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Herlitschke
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den xx. xxx 2024

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Herlitschke
Stadtrat

Ab 1. Januar 2025 von der Änderung der Friedhofsgebührensatzung betroffene Friedhofsgebühren

Gebühren-Ziffer	Gebührenüberschrift	Gebühren-Ziffer	Gebührentext	derzeitiges PSP-Element	bisherige Gebühr inkl. 19% Ust	künftige Gebühr inkl. 19 % Umsatzsteuer	Steigerung
2.3	Urnengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	2.3.1	Urnenhain für eine Urne	1.55.5530.03.02	810,70 €	964,73 €	19%
		2.3.2	Urnengemeinschaftsgrab	1.55.5530.03.03	1.555,40 €	1.850,93 €	19%
2.4	Urnengrabstätte für die Dauer von 15 Jahren	2.4.1	Urnenhain für eine Urne	1.55.5530.03.02	628,10 €	747,44 €	19%
		2.4.2	Urnengemeinschaftsgrab	1.55.5530.03.03	1.283,70 €	1.527,60 €	19%
		2.4.7	Urnengrab 0,5 m ² im historischen Umfeld	1.55.5530.03.10	1.089,00 €	1.295,91 €	19%
3.2	Besondere Gebühren für Verlängerung (pro Jahr)	3.2.2	Verlängerung Urnengemeinschaftsgräber pro Jahr	1.55.5530.03.03	81,40 €	96,87 €	19%
4.6	Besondere Leistungen bei Bestattungen/Beisetzungen	4.6.3	Bronzegusstafel Reformierter Friedhof	1.55.5530.03.10	264,00 €	314,16 €	19%